

Förderverein Grundschule „Thomas Müntzer“ Gehren e.V.

-Satzung-

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule „Thomas Müntzer“, Gehren e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gehren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein fördert Initiativen von und die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern in der Grundschule Gehren.
- (2) Der Verein kann schulische Projekte durch Beratung, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, sowie die Bereitstellung von dazu notwendigen Mitteln unterstützen.
- (3) Der Verein kann für, durch den Verein geförderte Projekte, Lehr- und Unterrichtsräume zusätzlich ausgestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform. Der Vorstand muss einstimmig über den Antrag entscheiden. Ist dies nicht möglich, muss derselbe mehrheitlich von den Anwesenden der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - *durch Austritt, der dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen ist. Die Kündigungsfrist entfällt, wenn ein Kind des Mitglieds die Grundschule in Gehren verlässt,
 - *durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten oder groben Verstoßes gegen die Satzung. Vor Beschlussfassung durch die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und schriftlich zu formulieren. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, die dann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entschieden wird,
 - *durch Auflösung des Vereins,
 - *durch Tod (bei natürlichen Personen),
 - *durch Auflösen oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Versammlungen, der Auskunftserteilung beim Vorstand sowie aktives und passives Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten, sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 7 Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen sind:

- (1) Beiträge der Mitglieder,
- (2) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden,
- (3) Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen und Zinserträgen.

Die finanziellen Mittel werden auf einem Vereinskonto geführt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: (1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher, unter Angaben der Tagesordnung, über ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen

*auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,

*auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(3) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

*Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

*Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

*Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

*Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Versammlungsverlauf wird ein vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll angefertigt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem ersten Vorsitzenden,
- (b) dem zweiten Vorsitzenden,
- (c) dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, darunter der erste Vorsitzende.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl vorheriger Vorstandsmitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die dem Inhalt der Satzung nicht widersprechen.

§ 11 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Vereinsauflösung

Der Beschluss über die Vereinsauflösung ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absenden dieser Nachricht ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.

§ 13 Haftung

Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 22.01.2009 in Gehren von den Vereinsmitgliedern bezüglich § 1 Absatz (3), § 9 Absatz 3 Punkt 2 und § 12 Absatz 2 geändert, gilt ab dem 23.01.2009 und wurde durch Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.1994 außer Kraft.